

ZBB 2004, 157

AktG §§ 67, 327 f

Keine Antragsberechtigung für Spruchstellenverfahren nach Squeeze-out bei fehlender Eintragung des Inhabers einer Namensaktie im Aktienregister

OLG Hamburg, Beschl. v. 01.09.2003 – 11 W 30/03, ZIP 2003, 2301 = NJW-RR 2004, 125 = EWIR 2003, 1165 (Leuering)

Leitsatz:

Ein Antrag auf Einleitung eines Spruchverfahrens nach erfolgter Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär (Squeeze-out) durch den Inhaber von Namensaktien ist unbegründet, wenn dieser zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses nicht im Aktienregister eingetragen war.